

Rechtliche Analyse: Gerichtliche Feststellung der Erfüllung der Auskunftsstufe im Stufenantragsverfahren des Unterhaltsrechts

Datum: 20. September 2025

Verfasser: Dr. Schröck - Kanzlei für Familienrecht

I. Einleitung

Diese rechtliche Analyse befasst sich mit der Frage, ob im Rahmen eines Stufenantragsverfahrens im deutschen Unterhaltsrecht ein Anspruch darauf besteht, die Erfüllung der ersten Stufe – der Auskunftsstufe – gerichtlich feststellen zu lassen. Es wird das Rechtsschutzinteresse für eine solche Feststellung untersucht und die prozessualen Möglichkeiten des Auskunftspflichtigen beleuchtet, wenn der Auskunftsberechtigte die Auskunftsstufe nicht für erledigt erklärt.

II. Das Stufenantragsverfahren im Unterhaltsrecht

Das Stufenantragsverfahren, geregelt in § 254 der Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit § 113 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), ist ein zentrales Instrument zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen. Es ermöglicht dem Unterhaltsberechtigten, stufenweise vorzugehen, wenn die genaue Höhe des Anspruchs noch nicht beziffert werden kann, weil die dafür erforderlichen Informationen fehlen.

Die drei Stufen des Verfahrens

Das Verfahren gliedert sich typischerweise in drei Stufen, die jeweils eigenständige Verfahrensabschnitte darstellen und durch gesonderte Teil-Beschlüsse entschieden werden können [1].

Stufe	Beschreibung	Rechtliche Grundlage
1. Auskunftsstufe	Einholung von Informationen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen.	§ § 1605, 1580 BGB

2. Eidesstattliche Versicherung	Gegebenenfalls die Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte an Eides statt.	§ § 1605 Abs. 1 S. 3, 260 Abs. 2 BGB
3. Leistungsstufe	Bezifferung und Geltendmachung des konkreten Unterhaltsanspruchs auf Grundlage der erhaltenen Auskünfte.	§ § 1601 ff. BGB

Ein wesentlicher Aspekt ist, dass mit der Zustellung des Stufenantrags **alle Stufen rechtshängig** werden, also auch der noch unbezifferte Leistungsanspruch. Dies hemmt die Verjährung des gesamten Unterhaltsanspruchs [1].

III. Gerichtliche Feststellung der Erfüllung der Auskunftsstufe

Die zentrale Frage ist, ob der Auskunftspflichtige ein rechtlich geschütztes Interesse daran hat, die Erfüllung seiner Auskunftspflicht gerichtlich feststellen zu lassen, insbesondere wenn der Auskunftsberechtigte die Auskunftsstufe nicht für erledigt erklärt.

Das Rechtsschutzinteresse für eine Feststellungsklage

Das für eine Feststellungsklage nach § 256 ZPO erforderliche rechtliche Interesse (Feststellungsinteresse) ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses. Es liegt vor, wenn dem Recht oder der Rechtslage des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und das angestrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen [2]. Eine solche Unsicherheit entsteht insbesondere, wenn der Beklagte ein Recht des Klägers ernstlich bestreitet oder sich eines Anspruchs gegen den Kläger berühmt.

Im Kontext des Stufenantragsverfahrens ergibt sich das Rechtsschutzinteresse des Auskunftspflichtigen aus mehreren Aspekten:

- **Klarstellung der Rechtslage:** Der Auskunftspflichtige hat ein berechtigtes Interesse daran, verbindlich klären zu lassen, ob er seine gesetzliche Pflicht zur Auskunftserteilung vollständig und ordnungsgemäß erfüllt hat.
- **Vermeidung von Zwangsmitteln:** Solange die Erfüllung der Auskunftsstufe streitig ist, drohen dem Auskunftspflichtigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (z.B. Zwangsgeld oder Zwangshaft nach § 888 ZPO) zur Erzwingung weiterer Auskünfte.
- **Verfahrensförderung:** Die Feststellung der Erfüllung ist eine notwendige Voraussetzung für den Übergang zur nächsten Stufe des Verfahrens (eidesstattliche

Versicherung oder Leistungsklage). Ohne eine Klärung kann das Verfahren ins Stocken geraten.

Eine umfassende rechtliche Analyse aus dem Jahr 2025 kommt zu dem Ergebnis, dass ein Antrag des Unterhaltsschuldners auf Feststellung der Erledigung der Auskunftsstufe grundsätzlich zulässig und begründet ist, wenn er alle gerichtlich festgelegten Auskünfte und Belege vollständig erbracht hat [3].

Die prozessuale Umsetzung: Der Antrag auf gerichtliche Feststellung

Wenn der Auskunftsberechtigte die Auskunftsstufe nach erteilter Auskunft nicht für erledigt erklärt, kann der Auskunftspflichtige die Initiative ergreifen. Er kann einen **Antrag auf gerichtliche Feststellung** stellen, dass der Auskunftsanspruch durch Erfüllung erloschen ist.

Das Gericht muss dann in der Sache prüfen, ob die erteilte Auskunft den gesetzlichen und gerichtlichen Anforderungen genügt. Eine Auskunft ist dann als ordnungsgemäß erfüllt anzusehen, wenn sie den Anforderungen des § 1605 BGB entspricht, also systematisch, vollständig und in sich geschlossen ist [4].

Praxishinweis: Wenn der Auskunftsberechtigte die Auskunftsstufe für erledigt erklärt, obwohl die Auskunft unvollständig oder fehlerhaft war, kann dies als Verzicht auf weitere Auskünfte gewertet werden. Eine Rückkehr in die Auskunftsstufe ist nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen nicht mehr möglich [4].

IV. Rechtsprechung zur Bedeutung der Auskunftsstufe

Die Rechtsprechung hat die eigenständige Bedeutung der Auskunftsstufe und die Möglichkeit ihrer gesonderten gerichtlichen Behandlung mehrfach bestätigt.

Das **Oberlandesgericht Stuttgart** hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2021 (Az. 19 U 135/20) hervorgehoben, dass der Ausspruch zur Auskunftsstufe **eigenständig in Rechtskraft erwachsen** kann, auch wenn über die weiteren Stufen noch gestritten wird. Das Gericht führt aus:

„Der rechtskräftige und - nach Aufhebung der Entscheidung des Landgerichts über die zweite und dritte Stufe der Stufenklage - bestehende Ausspruch zur Auskunftsstufe ist einer Entscheidung über den Grund durch das Ausgangsgericht so weit angenähert, dass dem Senat die Bildung einer Analogie grundsätzlich möglich erscheint.“ [5]

Diese Entscheidung unterstreicht, dass die Auskunftsstufe nicht nur ein unselbstständiger Teil des Verfahrens ist, sondern einen eigenen, rechtskraftfähigen Verfahrensgegenstand

darstellt. Dies stützt die Argumentation, dass auch ein Interesse an der Feststellung der Erfüllung dieses Anspruchs bestehen muss.

V. Handlungsempfehlungen für den Auskunftspflichtigen

Wenn der Auskunftsberechtigte nach Ihrer Auffassung nach ordnungsgemäßer und vollständiger Auskunftserteilung die Auskunftsstufe nicht für erledigt erklärt, haben Sie folgende Möglichkeiten:

1. **Aufforderung zur Erledigungserklärung:** Fordern Sie den Auskunftsberechtigten zunächst außergerichtlich unter Fristsetzung auf, die Erledigung der Auskunftsstufe schriftlich gegenüber dem Gericht anzuerkennen.
2. **Antrag auf gerichtliche Feststellung:** Sollte die Frist fruchtlos verstreichen, stellen Sie beim zuständigen Familiengericht einen begründeten Antrag, die Erfüllung des Auskunftsanspruchs und damit die Erledigung der ersten Stufe des Stufenantragsverfahrens festzustellen. Begründen Sie den Antrag ausführlich und legen Sie dar, warum die von Ihnen erteilte Auskunft vollständig und ordnungsgemäß ist.
3. **Argumentation zum Rechtsschutzinteresse:** Untermauern Sie Ihr Rechtsschutzinteresse mit dem Verweis auf die drohenden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und die Notwendigkeit der Verfahrensförderung, um in die nächste Stufe eintreten zu können.

VI. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Stufenantragsverfahren des Unterhaltsrechts ein **Anspruch auf gerichtliche Feststellung der Erfüllung der Auskunftsstufe** besteht. Das hierfür erforderliche **Rechtsschutzinteresse** des Auskunftspflichtigen ist in der Regel gegeben, da er ein berechtigtes Interesse an der Klärung seiner Rechtslage und der Abwendung von Zwangsmitteln hat. Erklärt der Auskunftsberechtigte die Auskunftsstufe nicht für erledigt, kann der Auskunftspflichtige einen **Feststellungsantrag bei Gericht** stellen. Das Gericht entscheidet dann durch Beschluss, ob die Auskunftspflicht erfüllt ist. Dieser Beschluss schafft die notwendige Klarheit, um das Verfahren fortzuführen oder abzuschließen.

VII. Referenzen

[1] Familienrecht-Ratgeber. (o. D.). *Stufenklage: Mit dem 3-Schritte-Stufenverfahren sicher zum Unterhalt!* Abgerufen von <https://www.familienrecht-ratgeber.com/unterhaltsverfahren/muster-auskunftsklage-stufenklage/>

[2] Juridicus.de. (2014, 10. Oktober). *Prüfungswissen: Die Feststellungsklage, § 256 ZPO*. Abgerufen von <https://www.juridicus.de/blog/grundlagenwissen-die-feststellungsklage-%C2%A7-256-zpo/>

[3] Familienrecht-Ratgeber. (2025, Juli). *Rechtliche Analyse: Antrag auf Feststellung der Erledigung der Auskunftsstufe durch den Unterhaltsschuldner im Stufenantragsverfahren*. Abgerufen von https://www.familienrecht-ratgeber.com/wp-content/uploads/pdf/erledigungsantrag_auskunftstufe.pdf

[4] IWW Institut. (2005, 1. Mai). *Unterhalt / Richtige Antragstellung bei der Stufenklage*. Abgerufen von <https://www.iww.de/fk/archiv/unterhalt-richtige-antragstellung-bei-der-stufenklage-f13989>

[5] OLG Stuttgart, 19. Zivilsenat. (2021, 22. Juli). *Urteil, Az. 19 U 135/20*. Abgerufen von <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/perma?portal=bsbw&d=NJRE001476583>